

## 2. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro in der Welterbestadt Quedlinburg (EURO – Anpassungssatzung)

Satzung	Beschlussfassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Bürgermeister	Bekanntmachung im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg	Inkraftsetzung
2. Euro-Anpassungssatzung	22.11.2001	12.12.2001	19.12.2001	01.01.2002
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	31.10.2015	01.11.2015

Auf Grund der §§ 8 Absatz 1, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GV Bl. LSA S. 136), hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 22.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

### Artikel

Änderung der Entgeltordnung für städt. Sportstätten und Schulsporthallen	1
Änderung der Sportförderrichtlinien	2
Inkrafttreten	3

#### Artikel 1

#### Änderung der Entgeltordnung für städt. Sportstätten und Schulsporthallen

Die Entgeltordnung für städtische Sportstätten und Schulsporthallen der Welterbestadt Quedlinburg vom 27.02.1992 wird wie folgt geändert:

1. In Punkt II Satz 2 Ziff. 1 Buchst. a werden die Worte „ 15,00 DM“ durch die Worte „7,50 EUR“ ersetzt.  
In Punkt II Satz 2 Ziff. 1 Buchst. b werden die Worte „ 20,00 DM“ durch die Worte „10,00 EUR“ ersetzt  
In Punkt II Satz 2 Ziff. 1 Buchst. c werden die Worte „ 10,00 DM“ durch die Worte „5,00 EUR“ ersetzt.
2. In Punkt II Satz 2 Ziff. 2 Buchst. a werden die Worte „ 15,00 DM“ durch die Worte „7,50 EUR“ ersetzt  
In Punkt II Satz 2 Ziff. 2 Buchst. b werden die Worte „ 20,00 DM“ durch die Worte „10,00 EUR“ ersetzt.

#### Artikel 2

#### Änderung der Sportförderrichtlinien

Die Richtlinien der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien) vom 29.04.1993 - Fortschreibung vom 27.04.1995 werden wie folgt geändert:

1. Der Punkt 2.1.4 erhält folgende Fassung:

„ 2.1.4. Höhe der Zuschüsse

Betriebskosten können auf Antrag bis zur Höhe der nachstehenden Beträge pro Jahr gewährt werden.

2.1.4.1 Fußballplätze / Sportplätze

in Asche	2.500,00 Euro
in Rasen	3.500,00 Euro
in Rasen mit Laufbahn	4.000,00 Euro

#### 2.1.4.2 Sporthallen

dazu gehören: Sporthallen; Gymnastik-, Kraft- und Schwerkrafträume je angefangene 10 m<sup>2</sup> nutzbare Sportfläche 25,00 Euro

#### 2.1.4.3 Gemeinschaftsräume und Wirtschaftsräume

(mit Ausnahme gewerblich bewirtschafteter Räume) je angefangene 10 m<sup>2</sup> Nutzfläche 20,00 Euro

2.1.4.4 Tennisanlagen	je Tennisplatz (Tenne; Rotgrand)	250,00 Euro
	je Tennisplatz (Kunststoff)	50,00 Euro
	je Tennisplatz (Halle)	200,00 Euro

#### 2.1.4.5 Reitanlagen

Reitplatz	250,00 Euro
Reithalle mit einer Nutzfläche bis 800,00 m <sup>2</sup>	750,00 Euro
über 800,00 m <sup>2</sup>	1.250,00 Euro

#### 2.1.4.6 Luftsportanlagen

Modellflugplatz	250,00 Euro
Werkräume je angefangene 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20,00 Euro

2.1.4.7 Übungsstätten, die nicht aufgeführt sind, können in Anlehnung an die Sätze gemäß 2.1.4.1 bis 2.1.4.6 bezuschußt werden.“

2. In Punkt 2.2.1 Satz 2 werden die Worte „30.000,00 DM“ durch die Worte „15.000,00 EUR“ ersetzt.  
In Punkt 2.2.1 Satz 5 werden die Worte „3.000,00 DM bis 9.999,00 DM“ durch die Worte „1.500,00 EUR bis 4.999,50 EUR“ ersetzt.  
In Punkt 2.2.1 Satz 5 werden die Worte „5.000,00 DM bis 19.999,00 DM“ durch die Worte „2.500,00 EUR bis 9.999,50 EUR“ ersetzt.  
In Punkt 2.2.1 Satz 5 werden die Worte „ab 20.000,00 DM“ durch die Worte „ab 10.000,00 EUR“ ersetzt.

3. In Punkt 2.2.2 Satz 2 werden die Worte „5.000,00 DM“ durch die Worte „2.500,00 EUR“ ersetzt.

4. In Punkt 2.5.1 Satz 1 werden die Worte „10,00 DM“ durch die Worte „5,00 EUR“ ersetzt. und 5,00  
In Punkt 2.5.1 Satz 1 werden die Worte „5,00 DM“ durch die Worte „2,50 EUR“ ersetzt.

5. In Punkt 2.8. Satz 1 werden die Worte „4,00 DM“ durch die Worte „2,00 EUR“ ersetzt.

6. In Punkt 2.9. erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Die Welterbestadt Quedlinburg gewährt den Vereinen anlässlich ihrer Jubiläen auf Antrag einen Zuschuß

bei 25 jähr. Vereinsjubiläum	125,00 EUR
bei 50 jähr. Vereinsjubiläum	250,00 EUR
bei 75 jähr. Vereinsjubiläum	375,00 EUR
und bei 100 jähr. Vereinsjubiläum	500,00 EUR“

7. In Punkt 2.10.Satz 2 werden die Worte „1.200,00 DM“ durch die Worte „600,00 Euro“ ersetzt.

In Punkt 2.10 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

Es werden die Preise in folgender Höhe verliehen:

a) Schulen	1. Preis	150,00 EUR
	2. Preis	100,00 EUR
	3. Preis	50,00 EUR
b) Vereine	1. Preis	150,00 EUR
	2. Preis	100,00 EUR
	3. Preis	50,00 EUR“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Artikelsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Quedlinburg, den 12.12.2001

gez. Brecht  
Welterbestadt Quedlinburg  
Der Bürgermeister

(SIEGEL)